

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Stufe 1 des Thüringer Frühwarnsystems

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 25 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO) und 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

- I. Es gelten die Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises, soweit hierdurch weitergehende Anordnungen verfügt werden.
- II. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gem. §10 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO ist für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19- SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, erforderlich
 1. bei der Inanspruchnahme von Gaststätten in geschlossenen Räumen, Ausnahmen gelten für:
 - a. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke
 - b. nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,
 - c. vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb,
 - d. Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen,
 2. bei der Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden, wobei Gäste, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits entgeltliche Übernachtungen in Anspruch nehmen und

fortführen möchten, den ersten Testnachweis innerhalb von 48 Stunden erbringen müssen,

3. für den Besuch von Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Thermen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen, soweit es sich hierbei um geschlossene Räume handelt, mit Ausnahme des organisierten Sportbetriebes sowie des Schwimm- und Sportunterrichtes gem. ThürSARS- CoV-2-KiJuSSp-VO,
4. für den Besuch von öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen,
5. für den Besuch von nichtöffentlichen Veranstaltungen gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, sofern die Teilnehmerzahl 30 Personen übersteigt.

Für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres gilt § 1 Absatz 4 ThürSARS-CoV2-lfS-MaßnVO.

Als Nachweis sind Bescheinigungen von Schulen über dort durchgeführte Tests gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO anzuerkennen.

Hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit von Testnachweisen ist § 10 Absatz 3 ThürSARS-CoV2-lfS-MaßnVO zu beachten.

- III. Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 600 teilnehmenden Personen oder in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 300 teilnehmenden Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 13.10.2021 außer Kraft.

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Unstrut-Hainich-Kreis im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Unstrut-Hainich-Kreis als untere Gesundheitsbehörde zum Erlass einer Allgemeinverfügung befugt und gemäß Erlass des TMSGFF vom 16.09.2021 beim Überschreiten festgelegter Warnstufen des Frühwarnsystems nach § 25 ThürSARS-Cov2-lfS-MaßnVO auch verpflichtet.

Nachdem sich die infektiologische Lage in den Sommermonaten im Unstrut-Hainich-Kreis – wie auch in den anderen Regionen des Freistaates – sehr beruhigt zeigte (Tages-Inzidenz-Werte von 0 bis 5, begann ab dem 1. September ein Wiederanstieg der Infektionszahlen.

Am 28. September überschreiten die folgenden zwei Indikatoren des Thüringer Frühwarnsystems im Unstrut-Hainich-Kreis den jeweiligen Maximalwert der Basisstufe an drei aufeinander folgenden Tagen:

- 7-Tage-Inzidenz: 101,3
- Hospitalisierungsinzidenz: 4,9

Damit befindet sich der Unstrut-Hainich-Kreis in der ersten Warnstufe des Thüringer Frühwarnsystems, sodass die untere Gesundheitsbehörde weitere, über die ThürSARS-Cov2-IoS-MaßnVO hinausgehende Eindämmungsmaßnahmen anordnet.

Vor dem Hintergrund der Ausprägung des vorbeschriebenen Infektionsgeschehens, Krankenhausbelegung und Impfquote erscheint es derzeit ausreichend, aber auch erforderlich, die Anforderungen an den Zutritt zu besonders frequentierten Orten an höhere infektiologische Anforderungen zu knüpfen (geimpft, genesen oder getestet sog. „3 G“) und die Erlaubnispflicht für öffentliche Veranstaltungen auch für solche Veranstaltungen einzuführen, die keine Großveranstaltungen im Sinne der Rechtsverordnung sind, aber mit 300 bzw. 600 Teilnehmern eine erhebliche Größe und damit auch ein höheres Risiko der Übertragung der Viruserkrankung aufweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Mühlhausen, den 28.09.2021

Harald Zanker
Landrat